

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
http://WWW.iimperator.COM
http://WWW.richterschreck.DE
http://WWW.richterwillkuer.DE

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Fax (03831) 205-680

Einschreiben-Rückschein

Staatsanwaltschaft
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwalts, von Samson

Stade, 13. Juni 2009

Beschwerde

Aktenzeichen: 526 Js 10966/09 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

Strafanzeige, datiert vom 18. Mai 2009, gerichtet gegen die **Direktorin** des **Amtsgerichts Stralsund**, **Ulrike Kollwitz**, als Beschuldigte wegen versuchter **Strafvereitelung** etc.

Mitteilung vom 26.05.2009 (StA HST) Poststempel 27.05.09 eingegangen am 02. Juni 2009

Bescheid vom 28.05.2009 (StA HST) Poststempel 03.06.09 eingegangen am 08. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gegen den oben angeführten Bescheid form- und fristgerecht **Beschwerde** erhoben.

Begründung zur Beschwerde:

Soweit das Individuum, **Lechte**, Oberstaatsanwalt (**OStA**) bei der **StA HST**, seinen abweisenden Bescheid darauf stützt und sich sinngemäß dahingehend auslässt, der Autor habe seine Strafanzeige eingegeben mit dem Vorwurf, die Beschuldigte habe eine Postbeförderung abgelehnt, so kann das in keiner Weise der Vorstellung des Autors entsprechen und wird insoweit mit Nachdruck zurück gewiesen.

Diesbezüglich muss sich das Individuum, **Lechte**, allem Anschein nach in der Begründung zu einem ähnlichen aber anderen Verfahren informiert oder sich mit Vorsatz geirrt haben, denn in der Begründung des Autors, wie diese in der Strafanzeige inhaltlich von dem Autor dargestellt wurde, ist ein derartiger Vorwurf nicht dokumentiert.

Richtig ist, dass die **Beschuldigte** über den Autor Kenntnis von einer Straftat erhalten hatte. Insoweit hätte sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und sowohl als Direktorin des **AG HST** und auch persönlich umgehend durch Übergabe von Beweismitteln die Strafverfolgungsbehörden, also **StA HST** informieren müssen.

Weiterhin ist definitiv richtig, dass die Beschuldigte ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist und dieses damit begründete, dass das Amtsgericht weder für Postbeförderungen noch für Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig sei. Damit hat die Beschuldigte in Ausübung eines öffentlichen Amtes gegenüber dem Autor insoweit zur Kenntnis gebracht, dass sie bedenkenlos gegen die Rechtsordnung verstoßen würde. Und somit hat die Beschuldigte mit ihrem Verhalten nicht einfach fahrlässig, sondern auch im Namen des Amtsgerichts Stralsund (AG HST) mit Vorsatz die Rechtsordnung ignoriert und damit gegen § 258 des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen. Inwieweit die Beschuldigte mit ihrem Verhalten bzw. das Amtsgericht Stralsund den Strafverfolgungsbehörden die erhaltenen Unterlagen unterschlagen hat, das wäre sicherlich akribisch zu überprüfen.

Maßgebend ist in den Zusammenhängen, dass die StA HST im AG HST einerseits sinngemäß zu Hause ist und andererseits zwischen der StA HST und dem AG HST regelmäßig ein Akten-Transit statt findet und auf der Basis die StA HST die Unterlagen hätte ohne Postversand erhalten können. Zudem unterhält jede Staatsanwaltschaft in einem zuständigen Gericht einen Raum für die Staatsanwälte und insbesondere auch ein Ablagefach (oder mehrere) wie derartige Räume und Ablagefächer auch für Rechtsanwälte zur Verfügung stehen. Und somit gab es keinen triftigen Grund dafür, dass der zuständigen Staatsanwaltschaft die Unterlagen nicht zugeleitet werden. Zumal eine Postbeförderung dafür nicht notwendig gewesen wäre, da ein Ablagefach der Staatsanwaltschaft im Amtsgericht vorhanden ist.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Beschuldigte einfach aus persönlichen Gründen gegen die Rechtsordnung verstoßen, der Staatsanwaltschaft die Unterlagen unterschlagen und die Unterlagen deshalb nicht der Staatsanwaltschaft zuleiten ließ, weil diese von dem Gedanken beseelt oder besessen gewesen ist mit der Vorstellung "Ich bin doch nicht sein Laufbursche.", aber in dem Fall hätte die Beschuldigte den falschen Beruf gewählt.

(Gemäß den diversen Erfahrungen des Autors, wurde, aus der Sicht des Autors, erkennbar, dass verschiedene Organe der staatlichen Rechtspflege persönlich in kriminelle Machenschaften involviert sein müssen, andernfalls wären diese nicht bereit bedenkenlos und mit krimineller Energie gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu verstoßen.)

Insoweit ist es falsch, wenn von der StA HST im Bescheid begründet und behauptet, dass der Autor seine Strafanzeige damit begründet haben soll, dass die Beschuldigte eine Postbeförderung für den Autor abgelehnt habe.

Im Gegensatz ist definitiv richtig, dass der Autor mit seiner Begründung zu seiner Strafanzeige inhaltlich auf die §§ 257 (Begünstigung) und 258 (Strafvereitelung) des Strafgesetzbuches (StGB) Bezug genommen und auf der Basis, ohne Nennung der Gesetzestexte oder der jeweiligen Kommentierungen, die Strafanzeige entsprechend akribisch begründet hat.

Als Beweis für die Richtigkeit, wird die Begründung zur Strafanzeige, wie folgt, in Kopie noch einmal eingefügt:

Kopie der Begründung zur Strafanzeige:

Grundsätzlich ist jedes Individuum verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden umgehend zu informieren, wenn dieses Kenntnis erhält von Straftaten, die begangen wurden bzw. begangen werden und wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass es sich selber der Strafverfolgung aussetzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Individuum, auch wenn dieses als Direktorin eines Amtsgerichts tätig ist, sich dieser Verpflichtung durch Weigerung rechtmäßig entziehen darf, zumal entgegen der Mitteilung der Beschuldigten ein Amtsgericht definitiv zur Annahme einer Strafanzeige verpflichtet ist (siehe **Anlage A 01**), denn mit einer Strafanzeige erhält ein Amtsgericht Kenntnis von Straftaten.

Maßgebend ist in den Zusammenhängen, dass dem Amtsgericht mitgeteilt wurde, dass die **Staatsanwaltschaft Stralsund** sich allem Anschein nach weigert eine Post-Sendung in Empfang zu nehmen.

Wenn jedoch die Direktorin eines Amtsgerichts sich nicht verpflichtet fühlt und sich einfach weigert Kenntnisse über Straftaten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten, dann ist damit der Straftatbestand der Strafvereitelung erfüllt.

Die **StA HST** bzw. das Individuum, **Lechte**, wird nicht ernsthaft weiterhin behaupten wollen, dass der Autor seine Strafanzeige damit begründet hat, dass von der **Beschuldigten** lediglich eine Postbeförderung für den Autor abgelehnt wurde. Unter Berücksichtigung, dass in der Strafanzeige von dem Autor derartige Angaben nicht als Begründung dokumentiert wurden, hat das Individuum, **Lechte**, damit deutlich persönlich den Beweis angetreten, dass es sich bei dem Individuum, **Lechte**, einwandfrei um einen **Lügner** handelt.

Weiterhin hat das Individuum, **Lechte**, als **OStA** mit dem Bescheid den Beweis dafür geliefert, dass dieses die Straftatbestände der **Strafvereitelung im Amt**, der **Begünstigung** etc. erfüllt hat.

Inhaltlich der Begründung des Bescheides wurde von der **StA HST** versucht die Tatsachen zu verdrehen und den Autor als Lügner darzustellen, um gegen den Autor, **aus der Sicht des Autors**, eine falsche Anschuldigung etc. ankurbeln zu können.

Hätte sich an dem Bescheid ein **Staatsanwalt** zu schaffen gemacht, hätte der Autor davon ausgehen können, dass eventuell ein Individuum tätig gewesen ist, das vor kurzer Zeit sein Studium abgeschlossen hat und somit die notwendigen Lebens- und Berufserfahrungen noch nicht ausgereift sind. Da es sich bei dem Entscheidungsträger des Bescheides jedoch um einen **Ober-Staatsanwalt** handelte wird davon ausgegangen, dass wieder einmal der Versuch unternommen wurde die Angelegenheit zu vertuschen nach dem Motto

“**Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.**“

und um damit den Autor auch als Zeugen zu beeinflussen.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass dem Individuum, **Lechte** (OStA), die §§ 257 (Begünstigung), 258 (Strafvereitelung) und 258 a (Strafvereitelung im Amt) StGB und deren Kommentierungen nicht mehr geläufig sind, aber das ist nicht vorstellbar, denn das Individuum ist sicherlich nicht denen zuzuordnen, die nicht einmal ihren Hauptschulabschluss geschafft haben.

Trotzdem ist dem Individuum, **Lechte**, unbedingt anzuraten sich zur Information und zur Sammlung von ausreichenden Lebens- und Berufserfahrungen in die Sendungen des Fernsehsenders **Sat.1** (morgens und nachmittags) einzusehen, an denen als Richter/Richterin die **Profi-Juristen**, **Barbara Salesch** und **Alexander Hold**, beteiligt sind.

Es käme einem Armutzeugnis gleich, wenn die **Beschuldigte** nicht erkannt haben will, dass diese gemäß § 258 StGB verpflichtet gewesen ist, bei Kenntnis von Straftaten umgehend die Strafverfolgungsbehörden zu informieren

Von dem Autor wird an der Strafanzeige weiterhin definitiv festgehalten, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die **StA HST** mit dem Inhalt ihres Bescheides versucht hat den Autor als Lügner abzustempeln und um diesen als Zeugen zu beeinflussen.

Anlagen in Kopie:

1. Schreiben, datiert vom 12. Mai 2009, gerichtet an das Amtsgericht Stralsund
2. Beamtenrecht (**Remonstrationspflicht**)
3. Auszug aus dem Internet von der Web-Site www.kandidatenwatsch.de

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopie an: E-Mail an Europe